



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.028/1/V
vom 7. September 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Einführung der
Heimarbeit und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen
betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter
Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen
Gemeinschaft‘

Am 20. Juli 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 7. September 2022 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses ‚zur Einführung der Heimarbeit und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 1. September 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wouter PAS, Staatsrat, Präsident, Koen MUYLLE und Inge VOS, Staatsräte, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Lise VANDENHENDE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. September 2022 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Erlasse dieser Regierung abzuändern, in denen Aspekte der Organisation und der Rechtsposition des Personals von dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und von Einrichtungen öffentlichen Interesses geregelt werden.

Diese Abänderungen zielen unter anderem darauf ab, die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verbessern, indem die Funktion eines stellvertretenden Generalsekretärs durch die eines Stellvertreters des Generalsekretärs ersetzt wird (Artikel 2, 3 und 5 des Entwurfs), die Zusammensetzung des Direktionsrates abgeändert wird (Artikel 4 und 19) und der Dienstgrad „Verwaltungsdirektor“ gestrichen wird (Artikel 42). Auch werden der Zugang zu und die Entlohnung von leitenden Funktionen verbessert (Artikel 6 bis 11, 20 bis 22, 33, 34, 38, 39 und 43 bis 46).

Im Entwurf wird auch eine Regelung der Heimarbeit enthalten (Artikel 12 bis 18, 25, 35, 48 bis 53 und 55).

Darüber hinaus werden Diplome, die von einer deutschen Fachhochschule ausgestellt wurden, sowie Gesellenzeugnisse und Meisterbriefe bei der Bestimmung des Zugangs zu einer Stelle einer bestimmten Stufe auch berücksichtigt (Artikel 23 und 54), und wird die im Rahmen der Corona-Krise gewährte Entschädigung für Heimarbeit verlängert (Artikel 56 bis 59).

Schließlich werden einige rein formelle Abänderungen vorgesehen, wie die Ersetzung noch bestehender Verweise durch Verweise auf die „Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben“ (Artikel 1, 24, 26, 27, 30, Nr. 1, 31, 32, 36 und 37).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft, mit Ausnahme von den Artikeln 41 bis 44¹, die mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten (Artikel 60).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf findet im Prinzip seine Rechtsgrundlage in den in den Absätzen 1 bis 3 der Präambel erwähnten Bestimmungen.

¹ Siehe jedoch diesbezüglich Bemerkung 4.3.

Die Artikel 2 bis 7 des Entwurfs, die die Organisation und die Arbeitsweise des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen, finden jedoch ihre Rechtsgrundlage in Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt worden ist. Aus Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 leitet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit ab, die Organisation und die Arbeitsweise ihrer Dienststellen zu regeln.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4.1. Die Artikel 56 bis 59 des Entwurfs zielen darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 ‚über eine Entschädigung für Heimarbeit im Rahmen der Corona-Krise‘ abzuändern, um den Anwendungsbereich dieses Erlasses bis zum 31. März 2022 zu verlängern. Für diesen zusätzlichen Zeitraum wird der Betrag im Juni 2022 ausgezahlt.

4.2. Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 ist gemäß dessen Artikel 5 am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Aufgrund dieser Bestimmung wurde dieser Erlass zu diesem Zeitpunkt aufgehoben, so dass dessen Text für die Zukunft nicht mehr existiert. Jede Abänderung dieses Erlasses, die ab diesem Zeitpunkt wirksam wird, ist sinnlos, wenn sie nicht rückwirkt².

4.3. Folglich können die entworfenen Abänderungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 erst verabschiedet werden, wenn daran Rückwirkung verliehen wird. Dies scheint auch die Absicht der Verfasser des Entwurfs zu sein. Zwar sieht Artikel 60 des Entwurfs vor, dass die Artikel 41 bis 44 des zu verabschiedenden Erlasses mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten, aber der Beauftragte erklärte, dass es sich um einen materiellen Fehler handle und dass es sich um die Artikel 56 bis 59 des Entwurfs handeln sollte:

„Da liegt ein materieller Fehler vor. Bereits am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sollen nicht die Artikel 41 bis 44 sondern 56 bis 59. Diese betreffen eine Verlängerung der Entschädigung der Kosten, die den Personalmitgliedern durch die verpflichtete Heimarbeit in der Corona-Krise entstanden sind. Diese war ursprünglich nur bis Dezember 2021 vorgesehen. Da die Verpflichtung zur Heimarbeit jedoch erst im März 2022 aufgehoben wurden, soll den Personalmitgliedern auch für das erste Quartal 2022 die vereinbarte Entschädigung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Gewerkschaften wurde am 12. Januar 2022 im Sektorenausschuss XIX getroffen.

Da die Maßnahme ausschließlich zum Vorteil aller Betroffenen ist, sollten die Bedingungen für ein rückwirkendes Inkrafttreten erfüllt sein“.

² *Beginnelsen van de wetgevingstechniek – Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Nr. 160 (www.staatsrat.be).

4.4. Da der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 jedoch am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist, können die entworfenen Abänderungen nur wirksam werden, insofern sie spätestens zu diesem Zeitpunkt rückwirkend in Kraft treten.

Selbst wenn Artikel 60 des Entwurfs auf die Artikel 56 bis 59 des Entwurfs verweisen würde, ist festzustellen, dass diese Bestimmungen laut diesem Artikel mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten, d.h. an einem Zeitpunkt, an dem der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 bereits außer Kraft getreten ist.

Folglich müssen die Artikel 56 bis 59 des zu verabschiedenden Erlasses spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 in Kraft treten.

4.5. Artikel 59 des Entwurfs zielt auch darauf ab, das Außerkrafttreten des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 vom 31. Dezember 2021 auf den 31. März 2022 zu verschieben.

Aus den entworfenen Artikeln 2 Absatz 2, und 3 Absatz 3 dieses Erlasses (Artikel 57 und 58 Nr. 2 des Entwurfs) ergibt sich jedoch, dass die dritte Tranche der in dem Erlass vorgesehenen Entschädigung im Juni 2022 ausgezahlt wird.

Um das Recht auf Auszahlung aufrechtzuerhalten, muss jedoch der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 zum Zeitpunkt der Auszahlung noch wirksam sein. Folglich muss dieser Erlass nach dem Zeitpunkt der Auszahlung, d. h. frühestens am 30. Juni 2022, außer Kraft treten³.

4.6. Daraus ist zu schlussfolgern, dass, damit die entworfenen Abänderungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 wirksam werden könnten, zum einen das in Artikel 59 des Entwurfs zu erwähnende Datum für das Außerkrafttreten dieses Erlasses frühestens auf den 30. Juni 2022 und zum anderen das in Artikel 60 des Entwurfs zu erwähnende Datum für das rückwirkende Inkrafttreten der Artikel 56 bis 59 spätestens auf den 31. Dezember 2021 festgelegt werden müssen.

4.7. Das Obenstehende ändert nichts daran, dass die rückwirkende Abänderung eines bereits verfallenen Erlasses wenig transparent ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es ratsam, einen neuen Erlass zu fassen, der inhaltlich mit dem Erlass vom 28. Oktober 2021 in der durch die Artikel 56 bis 59 des Entwurfs abgeänderten Fassung übereinstimmt und vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 gilt.

³ Da dieser Erlass nach dem entworfenen Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2021 für die in dieser Bestimmung erwähnten Personalmitglieder gilt, „die vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2022 ihre Arbeit mindestens teilweise im Rahmen der Heimarbeit verrichten“ (Artikel 56 des Entwurfs), ist der in den Artikeln 2 und 3 dieses Erlasses vorgesehene Anrecht auf eine Entschädigung zur Beteiligung an den Kosten einer Internetverbindung sowie an den Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Büroutensilien sowieso auf diesen Zeitraum beschränkt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkungen über die Rechtsgrundlage des Entwurfs sollte in Absatz 1 der Präambel zusätzlich auf Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verwiesen werden.

Artikel 54

6. Wie der Beauftragte zugab, sollte in Artikel 54 des Entwurfs auf Anhang IV (statt VI) des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Mai 2019 ‚zur Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ hingewiesen werden.

DER GRIFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wouter PAS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY